



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2023/120

Aktenzeichen: FB 3 AI 630.039	Anlagen: 2
Amt: Fachbereich Bauen und Umwelt Sachbearbeitung: Albig, Roland	Datum: 18.10.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein	
Ausschuss für Technik und Umwelt	14.11.2023	öffentlich	/	/
Gemeinderat	28.11.2023	öffentlich	/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- (X) Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Neufassung der Satzung über Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung) in Ebersbach an der Fils

Beschlussantrag:

1. Dem Entwurf der Neufassung der Zisternensatzung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage des Entwurfs gem. Ziff. 1 das Satzungsverfahren durchzuführen.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Die im Jahr 1998 erlassene Zisternensatzung ist bis heute unverändert in Kraft. Die Satzung wurde seinerzeit unter dem Aspekt der Schonung der Trinkwasserreserven erlassen. Der Schwerpunkt der Nutzung lag auf der Wasserentnahme zur Grünflächen- und Gartenbewässerung.

Wie schon im Ausschuss für Technik und Umwelt am 28.03.2023 berichtet (Drucksache Nr. 2023/040) und vom Gremium gefordert, soll die Zisternensatzung neu gefasst und mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der Entlastung der bestehenden Kanalisation und der Starkregenprävention der Focus auch auf den Einsatz von Retentionszisternen gelegt werden.

Mit der gedrosselten Abgabe eines Teilvolumens des gesammelten Regenwassers in die Kanalisation bewirkt diese Zisternenart die erwünschte Pufferung. Die in der Zisterne verbleibenden Restwassermenge gestattet, wie schon bisher eine Nutzung des Zisternenwassers z.B. zur Gartenbewässerung, ohne dafür Trinkwasser in Anspruch nehmen zu müssen.

Von der Zisternenpflicht ausgenommen sollen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung kleinere Vorhaben im Bestand sein, weil hier der aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen) eine Pflicht zur Zisterne nicht angemessen erscheint. Weiter werden Gebäude mit Gründächern ausgenommen, weil hier das Gründach die erwünschte Pufferungsfunktion hat. Weiter sind Vorhaben im Außenbereich ohne Kanalanschluss ausgenommen, da hier nicht oder nur bedingt eine Entlastungsfunktion besteht und auch das Restwasser meist nicht benötigt wird.

Bei der Bemessung der Retentionszisterne wurde der Berechnungsmodus übernommen, wie er in neueren Bebauungsplänen festgesetzt ist.

Die Regelungen zu Anschluss und Benutzung wurden im Wesentlichen von der bisherigen Satzung übernommen und lediglich um Anforderungen, die sich aus der Funktion als Retentionszisterne ergeben, ergänzt.

Die Regelungen zu Ausnahmen und Befreiungen wurden unverändert übernommen, wobei über die Ausnahme für Gewerbebetriebe diskutiert werden kann, weil auch hier mit der Retentionszisterne eine Entlastungsfunktion für die Kanalisation anzustreben wäre, wobei die Verwendung des Restwassers meist keine Rolle spielt.

Das Satzungsverfahren für örtliche Bauvorschriften wird nach den Verfahrensvorschriften für das vereinfachte Bebauungsplanverfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt. Es findet also eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes und eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange statt.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Die Satzung hat keine finanziellen Auswirkungen

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing	✓				
✓	Stadtplanung und Verkehr		✓			
✓	Soziales und Miteinander Leben					
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft	✓				

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Roland Albig
Stv. Fachbereichsleiter

